

Amt der Oö. Landesregierung
4021 Linz • Landhausplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
Verf-2016-268254/17-Tu

Bearbeiter: Mag. Dr. Thomas Uebe
Tel: (+43 732) 77 20-11701
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Linz, 12.03.2026

An das

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
Abteilung III/9a (Krisenmanagement)
Stubenring 1
1010 Wien

Bundesgesetz, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz 1992 geändert wird; Entwurf - Stellungnahme

(Zu GZ 2026-0.053.939 vom 20. Jänner 2026)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

1. Grundsätzlich scheint es zweckmäßig die drei bestehenden Krisenbewirtschaftungsgesetze - neben dem hier vorliegenden Versorgungssicherungsgesetz, auch das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997 und das Energielenkungsgesetz 2012 - einer umfassenden gemeinsamen Betrachtung zu unterziehen, wie dies in Teilbereichen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ja auch bereits getan wird. Auch eine Bezugnahme auf das Bundes-Krisensicherheitsgesetz (B-KSG) wäre wünschenswert.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass eine Novelle des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1997 bereits im Spätsommer des vorigen Jahres in Begutachtung war. Eine Novelle des Energielenkungsgesetzes 2012 soll nach Ihrer Auskunft vom 1. August 2025 an die Verbindungsstelle der Bundesländer noch im Jahr 2026 „dem parlamentarischen Prozess zugeführt“ werden.

2. Über diese grundsätzliche Überlegung zu einer gesetzesübergreifenden Systematisierung hinaus ist aber auch die innere Struktur des Versorgungssicherungsgesetzes (VerssG 1992) selbst zu hinterfragen, was mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zwar teilweise versucht, aber nicht ganz glücklich gelöst wurde:



Die Erläuterungen widmen sich relativ ausführlich der Differenzierung zwischen einer Störung der Versorgung einerseits und bloßen Vorsorgemaßnahmen andererseits und weisen darauf hin, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf gezielt Vorsorgemaßnahmen getroffen werden können sollen. (Nur) zu diesem Zweck wurde der Begriff der Bedrohung in § 3 Abs. 1 - eine Bestimmung, die sich derzeit auf Lenkungsmaßnahmen im Versorgungsstörungsfall beschränkt - hinzugefügt. Dies ist schon insofern verwirrend, als auch bereits bisher Vorsorgemaßnahmen in einer eigenen Bestimmung, nämlich § 8 geregelt waren und auch bleiben. Dies wird auch durch die mit der vorliegenden Novelle geplante klarstellende Einfügung der Wortfolge „*Unbeschadet der Erlassung von Lenkungsmaßnahmen gemäß den §§ 1 bis 3*“ in § 8 Abs. 1 bestätigt; die zusätzliche Erwähnung des Begriffs „Bedrohung“ im § 3 Abs. 1 relativiert hingegen diese klare Differenzierung und bereinigt keine Unklarheiten, sondern schafft diese vielmehr erst.

Vor dem Hintergrund des soeben Ausgeführten wirken auch die Bestimmungen über die Behördenzuständigkeit (§ 4) und über die Kundmachung von Verordnungen (§ 6) zwischen den Regelungen über Lenkungsmaßnahmen einerseits und begleitenden Bestimmungen (Vorsorgemaßnahmen - § 8) andererseits systematisch deplatziert. Die innere Struktur des VerssG 1992 scheint daher insgesamt überarbeitungsbedürftig.

3. Dass § 6 über die Kundmachung von Verordnungen aktualisiert werden muss, steht außer Frage. Welche Änderungen aber tatsächlich geplant sind, kann den vorliegenden Unterlagen jedoch leider nicht zweifelsfrei entnommen werden, da die Erläuterungen nicht mit dem Gesetzesentwurf selbst korrelieren.
4. Darüber hinaus ist noch Folgendes aufgefallen:
 - 4.1. Die sprachliche Anpassung des § 3 Abs. 2 an die Formulierung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1997 wird als solche begrüßt. In inhaltlicher Hinsicht handelt es sich dabei jedoch lediglich um eine Klarstellung. Die Erläuterungen, wonach diese Änderungen nicht nur der Vereinheitlichung, sondern auch der Flexibilisierung dienen sollen, unterstellen der Änderung einen Gehalt, den sie nicht hat.
 - 4.2. Die Erläuterungen zu Z 11 und 12 könnten im Sinn eines besseren Verständnisses wie folgt abgeändert werden:
 - Z 11: „*Aus datenschutzrechtlichen und systematischen Gründen soll der Abs. 3 angepasst und **in § 10 integriert werden.***“
 - Z 12: „*Abs 3 (**bisher § 9 Abs 3**) und 4 (**neu**) sollen [...]*“

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Mag. Thomas Schäffer
Landesamtsdirektor

Ergeht abschriftlich an:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung
5. das Präsidium des Nationalrats
6. das Institut für Föderalismus

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.